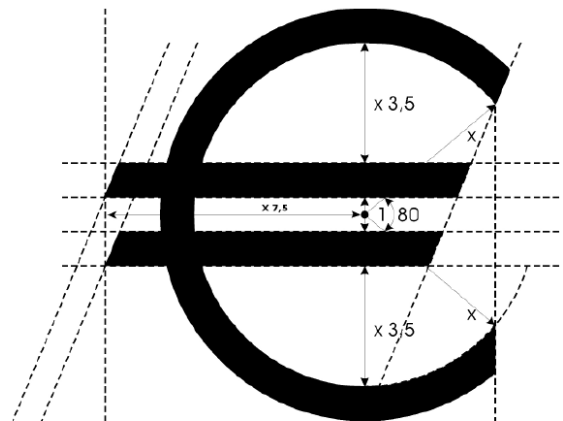


LANDKREIS
GÖPPINGEN

NEUAUFSTELLUNG DER RADVERKEHRSKONZEPTE FÜR DEN LANDKREIS GÖPPINGEN

FÖRDERRICHTLINIEN



Richtlinien des Landkreises Göppingen

zur Förderung von Radverkehrsmaßnahmen in Baulast der Gemeinden

Grundlage der Förderung

Der Landkreis Göppingen hat am 23. Mai 2025 die vom Büro VIA eG aus Köln erarbeitete Radverkehrskonzeption als Rahmenplan für die künftige Gestaltung der Radverkehrswegeinfrastruktur im Landkreis Göppingen verabschiedet. In dieser Konzeption schlägt der Gutachter insgesamt 1.167 Einzelmaßnahmen vor. Die geschätzten Kosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf insgesamt rd. 68,9 Mio. €, davon entfallen 43,9 % in die Baulast der Gemeinden.

Um die Investitionstätigkeit der Gemeinden bei der Radverkehrsinfrastruktur anzuregen, hat der Kreistag am 08.05.2026 beschlossen, jährlich € 50.000 Fördermittel für Maßnahmen in der Baulast der Gemeinden in den Haushalt einzustellen. Die Förderquote liegt vorläufig bei 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme einschl. Grunderwerb. Eine Änderung und ggf. Anpassung der Förderquote bleibt nach Maßgabe der entsprechenden Beschlussfassung in den Gremien des Landkreises ausdrücklich vorbehalten.

Förderbedingungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Die Förderung durch den Landkreis kann nur dann erfolgen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Infrastrukturmaßnahmen

- Die Förderung der Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von Maßnahmen an der Radwegeinfrastruktur bezieht sich in erster Linie auf Maßnahmen in deren eigener Baulast. Maßnahmen in der Baulast des Kreises können nur dann gefördert werden, wenn Sie nicht durch den Landkreis umgesetzt werden und die Gemeinde im Zuge der Maßnahme die Baulast für den Weg vertraglich übernimmt.
- Die Maßnahme muss Bestandteil der jeweils gültigen Radverkehrskonzeption des Landkreises Göppingen sein oder zumindest auf dem aktuell gültigen Kreisnetz liegen. Maßnahmen können auch gefördert werden, wenn sie in einer gültigen kommunalen Radverkehrsstrategie enthalten sind. Maßnahmen, die nicht in einer dieser Konzepte aufgeführt sind, können durch den Landkreis nur in Ausnahmefällen gefördert werden.



- Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die vorrangig zur Verbesserung der Radwegeinfrastruktur durchgeführt werden. Bei allgemeinen Baumaßnahmen an der Verkehrsinfrastruktur sind die Belange des Radverkehrs grundsätzlich zu berücksichtigen und im Rahmen der jeweiligen Baulast zu finanzieren.
- Eine Finanzierung durch Bundes- und Landesfördermittel (wie zum Beispiel dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)) ist vorrangig abzurufen und schließt eine weitere Förderung durch den Landkreis aus.
- Die Fördersumme durch den Landkreis Göppingen ist auf maximal 50.000 € begrenzt.
- Eine Förderung durch den Landkreis Göppingen ist nur dann möglich, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme eine Bagatellgrenze von 3.000 € übersteigen.
- Bei der Planung und dem Bau von Radwegen sind die einschlägigen Richtlinien für Radverkehrsanlagen zu beachten. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

2. Wegweisung

- Die Radwegweisung auf Verbindungen des aktuellen Kreisnetzes wird vom Landkreis Göppingen geplant. Die Finanzierung und Bestellung der Schilder übernimmt der Landkreis. Für die Montage der Schilder und Pfosten sind die Kommunen zuständig. Dies umfasst auch die Bereitstellung des Montagematerials (Schellen und Pfosten).
- Die Radwegweisung auf Verbindungen des Landes (RadNETZ-BW) übernimmt vollständig das Land Baden-Württemberg. Hier sind keine Änderungen durch die Kommune ohne Abstimmung mit dem Land zulässig.
- Für Verbindungen, die nicht auf dem Kreisnetz liegen kann der Landkreis auf Wunsch der Kommune eine Radwegweisung planen. Die Finanzierung und Bestellung der Schilder, sowie die vollständige Montage übernimmt in diesen Fällen die Kommune.
- Sollte während Bauarbeiten oder Sanierungen die Wegweisende Beschilderung beschädigt werden oder abhandenkommen, hat die Kommune bzw. die Baufirma die Kosten der Erneuerung der Schilder zu tragen. Die Bestellung erfolgt über das Landratsamt.

3. Allgemeines

- Eine Förderung durch den Landkreis Göppingen kann nur Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden gewährt werden.
- Mit dem Bau einer Maßnahme kann erst nach Erhalt des Förderbescheids begonnen werden, es sei denn es liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landkreises Göppingen vor.
- Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Förderung erfolgt nach den jeweiligen jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- Liegen mehrere Anträge vor, die in der Summe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, wird deren Priorisierung in der Radverkehrskonzeption maßgeblich zur Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen herangezogen. Liegen weitere Maßnahmen vor, die keine Maßnahmen im aktuell gültigen Konzept sind, werden andere Bewertungskriterien genutzt (z.B. Netzordnung oder Verkehrssicherheit).
- Der Grunderwerb samt Vermessung, die Durchführung einer konkreten Ausführungsplanung sowie ggf. notwendige Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen sind durch den Antragsteller zu übernehmen. Ein Kostenersatz für beim Antragsteller anfallende Kosten (sowohl Personal- wie Sachkosten) wird grundsätzlich nicht gewährt oder anerkannt.

Antragsverfahren

Der Förderantrag umfasst folgende Unterlagen:

- Beschreibung der Maßnahme inklusive Lageplan. Bei Umsetzung einer Maßnahme aus der Radverkehrskonzeption können die Angaben des Maßnahmenblatts für die Antragstellung übernommen werden.
- Aktuelle Kostenschätzung bei Antragstellung.
- Begründung der Bedeutung der Maßnahme für die Radwegeinfrastruktur aus Sicht der Gemeinde.
- Fehlanzeige anderweitiger Fördermöglichkeiten.



Die Unterlagen sind formlos einzureichen. Die Maßnahmen zur Förderung sind beim Landratsamt Göppingen jeweils bis zum 31. Oktober für das Folgejahr schriftlich anzumelden.

Soweit ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, kann die Antragsstellung auch im Nachgang unterjährig erfolgen.

Abrechnungsverfahren / Verwendungsnachweise / sonstige Zuwendungsbestimmungen

Findet begleitende Öffentlichkeitsarbeit statt, ist der Landkreis als Fördergeber zu nennen.

Der Zuwendungsempfänger hat den Abschluss der geförderten Maßnahme unverzüglich dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen und danach unverzüglich (spätestens nach 3 Monaten) abzurechnen.

Über die Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Weichen die Kosten der Schlussabrechnung aus der Maßnahme von den beantragten Kosten der Antragstellung im Sinne einer Kostenverminderung ab, steht dem Landkreis eine entsprechende Verminderung des gewährten Zuschusses mit der Auszahlung zu; das nähere ist im Einzelfall zu regeln.

